

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen vom 10.07.2003 in der Fassung der 5. Änderung vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 in der zurzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), § 9 Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz vom 16.03.2005 (BGBl. I 2005 Nr. 17) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am . . . folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet jeweils für den Bereich der Ortsteile Lüdinghausen und Seppenrade (Bezirk I) und für den Bereich Bauernschaften (Bezirk II) nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Zur Abfallentsorgung – Bezirk I – gehören die Grundstücke der Ortsteilkerne mit Ausnahme der Grundstücke Kranichholz 35, Patzlarweg 2, Spiekerkamp 8-10 und Baumschulenweg 21. Zum Bezirk I gehören außerdem die Grundstücke Ostlandsiedlung.

Zur Abfallentsorgung – Bezirk II – gehören die Grundstücke in den Bauerschaften Aldenhövel, Bechtrup, Berenbrock, Brochtrup, Dorfbauerschaft, Elvert, Emkum, Ermen, Leversum, Ondrup, Reckelsum, Tetekum, Tüllinghoff, Westrup sowie die Grundstücke Kranichholz 35, Patzlarweg 2, Spiekerkamp 8-10 und Baumschulenweg 21.

- (3) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Coesfeld nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2

LABfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/ Papier/ Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von am Wertstoffhof abgegebenen sperrigen Abfällen (Sperrmüll), Altmetallen und Altholz
 5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffmobil
 6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 8. Schreddern von angeliefertem Schreddergut
 9. Sammlung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushaltungen am Wertstoffhof

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen; Weihnachtsbäume von vorgegebenen Standorten) sowie durch getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Alttextilien-/Altglas-Container sowie die auf dem Wertstoffhof aufgestellten Altmetall-, Alt-Kühl-/Gefriergeräte-, Altholz-, Elektroschrott- und Sperrgut-Container; Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises Coesfeld ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):

Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. 1998 I, S. 2379 f.), die vom Hersteller oder Vertreiber zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§§ 4 und 5 VerpackV).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG), Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 3 a

Zugelassene Abfälle

Das Einsammeln und Befördern durch die Stadt umfasst die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelisteten Abfälle (Positivkatalog). Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.

(2) Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (3) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an dem Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/Die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z. B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ihren Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer/innen von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnungszwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Allgemeinverfügung der Stadt Lüdinghausen vom 11.12.2009 geregelt worden.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG).
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt/Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt bzw. dem Kreis Coesfeld nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsgeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder

Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/in nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/ AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) genormte 80-, 120- und 240 l-Abfallbehälter für Restmüll
 - b) genormte 80-, 120- und 240 l-Abfallbehälter für Windeln
 - c) genormte 120- und 240 l-Abfallbehälter für Bioabfall
 - d) genormte 120- und 240 l-Abfallbehälter für Altpapier
 - e) genormte 1,1 cbm Abfallgroßbehälter (Container) für Restmüll
 - f) Depotcontainer für Altglas i. S. d. § 13 Abs. 4 der Satzung
 - g) die auf dem Wertstoffhof zur Verfügung gestellten Behälter, Container und Mulden für die jeweiligen Wertstoffe nach ihrer Kennzeichnung
 - h) genormte 120- und 240 l-Behälter und gelbe 90 l-Säcke für Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998.
- (3) Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2 b) zur ausschließlichen Entsorgung von Einwegwindeln werden nur unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass an dem

Entsorgungsgrundstück mindestens ein Behältervolumen von 240 l für Restmüll zur Verfügung steht.

- (4) Für vorübergehend anfallende Restmüllabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern zur Restmüllabfuhr bereitgestellt sind.
- (5) Für Anschlussnehmer/innen, die berechnete Stellplatzprobleme bei der Papiertonne geltend machen, können stattdessen zugelassene Papiersäcke seitens der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie zur Altpapierabfuhr bereitgestellt sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind:
 - a) genormte 80-, 120- und 240 l-Behälter für Restmüll
 - b) genormte 80-, 120- und 240 l-Behälter für Windeln
 - c) genormte 120- und 240 l-Behälter für Bioabfall
 - d) genormte 120- und 240 l-Behälter für Altpapier
 - e) genormte 1,1 cbm Großbehälter (Container) für Restmüll
 - f) genormte 120-, 240 l-Behälter und gelbe 90 l-Säcke für Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998
- (2) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der/die Abfallbesitzer/-erzeuger/in nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnerequivalente werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institutionen	Je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnerequivalent
a) Krankenhäuser, Kliniken, und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	0,8 – 1,2
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	Je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/Kinder	0,8 – 1,2
d) Speisewirtschaften, Imbisstuben	Je Beschäftigten	3 – 5

e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	1 – 3
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	0,8 – 1,2
g) Lebensmittel- und Großhandel	Je Beschäftigten	1 – 3
h) sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,4 – 0,6
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,4 – 0,6

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Anforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter/s durch die Stadt zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der/die Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Müllabfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den Abfuhrzeiten mit der Ladekante in Richtung Straße so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird, und zwar
 - a) im Bezirk I:
auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze; sofern das nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks nicht möglich ist, auf der Straße unmittelbar an der Grundstücksgrenze. In besonderen Fällen kann die Stadt bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter zur Entleerung aufzustellen sind.
 - b) im Bezirk II:
an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder in die Gemeinde-/Landes-/Bundesstraße. Diese Stelle wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Stadt bestimmt.

- (2) Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallgefäße und Abfallsäcke vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfallabfuhrwagen gut erreichbar sind. Nach der Abfuhr sind sie unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der/die Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter, mit Ausnahme der im Eigentum der/des Anschlusspflichtigen stehenden Container (vgl. § 10 Abs. 2 e) und der vom Dualen System Deutschland zur Verfügung gestellten Behälter/gelben Säcke (vgl. § 10 Abs. 2 h), werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des/der Anschlusspflichtigen über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern/innen zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/innen haben
 - Altpapier in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Papierbehälter (vgl. § 10 Abs. 2 d) einzuwerfen. Nicht regelmäßig in Haushaltungen anfallende Kartonagen, die über das Volumen der Papierbehälter hinausgehen, können zum Wertstoffhof gebracht werden.
 - Altglas ohne Inhalt und ohne Verschluss, sortiert in Weiß-, Grün- und Braunglas, zu den von der Stadt zur Verfügung gestellten Depotcontainern oder zum Wertstoffhof zu bringen.
 - Biomüll in die von der Stadt bereitgestellten Bioabfall-Behälter einzufüllen. Dieses gilt nicht für Bioabfall, der auf dem eigenen Grundstück kompostiert wird.
 - Kleingartenabfälle/Ast- und Strauchwerk in die von der Stadt bereitgestellten Bioabfall-Behälter einzufüllen bzw. zu der Straßensammlung von Grünabfällen bereitzustellen oder, sofern es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Kleingartenabfälle handelt, zum Wertstoffhof zu bringen. Rasenschnitt kann zusätzlich über den Wertstoffhof unter Verwendung der von der Stadt zugelassenen Rasenschnittsäcke entsorgt werden. Dies gilt nicht für solche Abfälle, die auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
 - Altkleidung bei den karitativen Sammlungen oder der DRK-Kleiderkammer abzugeben, oder in die zur Verfügung gestellten Altkleider-Depotcontainer einzuwerfen.
 - Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 in die DSD-Behälter oder in die gelben Abfallsäcke einzufüllen.

- reinen Bauschutt in Kleinstmengen bis ca. 20 l auf dem Wertstoffhof abzugeben.
 - den jeweiligen Restmüll in die von der Stadt bereitgestellten Restmüll-Behälter einzufüllen (vgl. § 10 Abs. 2 a) und e)). Einwegwindeln können zusätzlich in die Abfallbehälter für Windeln gefüllt oder zum Wertstoffhof gebracht werden. Bei der Entsorgung über den Wertstoffhof sind von der Stadt zugelassene Abfallsäcke zu verwenden.
 - Altholz/Altmetall und sperrige Abfälle (Sperrgut) zum Wertstoffhof zu bringen.
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte sind getrennt von sonstigem Abfall insbesondere Sperrmüll zum Wertstoffhof zu bringen (s. § 17 dieser Satzung).
- (5) Die Inanspruchnahme des städtischen Wertstoffhofes ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Gewerbliche Abfälle, regelmäßig wiederkehrende Kleingartenabfälle und Bauschutt, sofern es sich nicht um Kleinstmengen im Sinne von Absatz 4 handelt, sind von der Annahme ausgeschlossen. Von der Annahme ausgeschlossen sind auch solche Abfälle, die von der Art und Menge her über die Bioabfall-Behälter zu entsorgen sind bzw. auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Das Gesamtgewicht der 80-, 120- und 240 l-Abfallbehälter darf jeweils 95 kg nicht überschreiten; das Gesamtgewicht des Abfall-/Windelsackes darf 15 kg nicht überschreiten. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in den/die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar nebeneinander liegende Grundstücke zugelassen werden (Nachbarschaftstonne). Die Entsorgungsgemeinschaft muss Restmüll-, Biomüll- und Papierbehälter gemeinsam nutzen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/Abfallbesitzerin vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

Restmüllbehälter (schwarz)	= vierwöchentlich
Biomüllbehälter (braun)	= vierzehntägig
Papierbehälter (blau)	= vierwöchentlich
DSD-Abfuhr (gelbe/r Tonne/Sack)	= vierzehntägig
1,1 cbm-Abfallgroßbehälter	= vierzehntägig/vierwöchentlich

- (2) Die Behälter sind am jeweiligen Abfuhrtag so bereit zustellen, dass die Abfuhr unter Berücksichtigung der Regelungen der aktuellen Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, welche in Wohngebieten eine Sammlung erst ab 07.00 Uhr zulässt, durchgeführt werden kann. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren (die Abfallsäcke für Restmüll jeweils mit der Leerung der Restmüllbehälter, die Abfallsäcke für Papier jeweils mit der Leerung der Papierbehälter, die DSD-Abfallsäcke jeweils mit der Leerung der DSD-Behälter). Die Stadt kann in besonderen Fällen und für bestimmte Straßen eine Abfuhr ab 06.00 Uhr zulassen.
- (3) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. Feiertagsverlegung) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 16

Sperrige Abfälle
(Sperrmüll, Altholz, Altmetall)

- (1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), zu den Öffnungszeiten des Wertstoffhofes dort in die bestimmungsgemäß aufgestellten Container einzufüllen.
- (2) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das beauftragte Entsorgungsunternehmen oder ein sonstiger Dritter die Einzelabfuhr gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes an. Hinsichtlich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.
- (3) Kleingartenabfälle im Sinne des § 13 Abs. 4 können einmal jährlich zusätzlich über eine Straßensammlung entsorgt werden. Ast- und Strauchwerk muss gebündelt zur Abfuhr bereitstehen. Die Stammdicke darf maximal 15 cm, die Kantenlänge bei Baumstämmen maximal 40 cm und die Länge der Äste maximal 2 m betragen. Wurzeln dürfen einen Durchmesser von 40 cm nicht überschreiten. Laub ist in Papierabfallsäcken gefüllt bereitzustellen. Die zur Abfuhr bereit gestellten Grünabfälle dürfen eine Menge von 3 cbm pro Grundstück nicht überschreiten.
- (4) Ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gemäß Abs. 1 und 2 gehören, entscheidet die Stadt.

§ 17

Elektroaltgeräte

- (1) Elektroaltgeräte im Sinne von § 2 Nr. 9 sind Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne von §§ 2 und 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- –und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. S. 762), deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von §§ 2 und 3 ElektroG sind insbesondere:
 - a. Haushaltsgroßgeräte
 - b. Haushaltskleingeräte
 - c. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
 - d. Geräte der Unterhaltungselektronik
 - e. Beleuchtungskörper (auch Glühlampen und Leuchten aus Haushaltungen)
 - f. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
 - g. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
 - h. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte
 - i. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
 - j. Automatische Ausgabegeräte
- (3) Die Elektro- und Elektronikgeräte können kostenlos an der eingerichteten Sammelstelle am Wertstoffhof an der Robert-Bosch-Str. 22 abgegeben werden. Diese werden dort getrennt von anderen Abfällen zur Übergabe an die Hersteller bzw. Vertreiber überlassen. Eine Entsorgung von Elektroaltgeräten über die Restmülltonne ist nicht zulässig.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die Abfallbesitzer/Abfallerzeuger/in ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (3) Die Anordnungen des/der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GV. NW. S. 50), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Anschlussberechtigten durchführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Der/die Beauftragte hat sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind, oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lüdinghausen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen

Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lüdinghausen erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 3, 6 Abs. 2, 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen vom 10.07.2003 in der Fassung der 5. Änderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen (§ 3 a)

Das Einsammeln und Entsorgen von Abfällen durch die Stadt Lüdinghausen umfasst folgende Abfallarten:

Positivkatalog gem. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)		
AVV-Schl.	AVV-Bezeichnung	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01 AVV-Schl.)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 13*	Lösemittel	
20 01 14*	Säuren	
20 01 15*	Laugen	
20 01 17*	Fotochemikalien	
20 01 19*	Pestizide	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV-Schl. 20 01 27 fallen	
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV-Schl. 20 01 31 fallen	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter AVV-Schl. 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV-Schl. 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV-Schl. 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter AVV-Schl. 20 01 37 fällt	
20 01 40	Metalle	
20 02	Garten- und Parkabfälle	
20 02 01	Kompostierbare Abfälle	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
!!!Gefährliche Abfälle sind beim AVV-Schlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet!!!		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 5. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Borgmann
(Bürgermeister)